



ZUSAMMENPRALL ZUG 6427 MIT PKW

am 8. Dezember 2012

Strecke Wiener Neustadt Hbf – Puchberg am Schneeberg im Bf Winzendorf EK km 10,439

BMVIT-795.328-IV/BAV/UUB/SCH/2012

Die Untersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit dem mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes errichtet wird (Unfalluntersuchungsgesetz BGBI. I Nr. 123/2005, i.d.F. BGBI. I Nr. 40/2012) und das Luftfahrtgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Schiffahrtsgesetz und das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden, sowie auf Grundlage der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004.

Besuchsadresse: A-1210 Wien, Trauzlgasse 1 Postadresse: A-1000 Wien, Postfach 207 Homepage: http://versa.bmvit.gv.at **BUNDESANSTALT FÜR VERKEHR** Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes - Schiene

Untersuchungsbericht

Int	nalt	Seite
	Verzeichnis der Abbildungen	3
	Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe	
	Verzeichnis der Regelwerke	
	Verzeichnis der Regelwerke des IM/RU	4
	Untersuchungsverfahren	
	Vorbemerkungen	
	Empfänger	6
1.	Zusammenfassung	
2.	Allgemeine Angaben	
	2.1. Zeitpunkt	7
	2.2. Örtlichkeit	7
	2.3. Witterung, Sichtverhältnisse	8
	2.4. Behördenzuständigkeit	8
	2.5. Örtliche Verhältnisse	
	2.6. Zusammensetzung der beteiligten Fahrt	9
	2.7. Zulässige Geschwindigkeiten	10
3.	Beschreibung des Vorfalls	
4.	Verletzte Personen, Sachschäden und Betriebsbehinderungen	16
	4.1. Verletzte Personen	
	4.2. Sachschäden an Infrastruktur	
	4.3. Sachschäden an Fahrzeugen und Ladegut	
	4.4. Schäden an Umwelt	
	4.5. Summe der Sachschäden	16
	4.6. Betriebsbehinderungen	
5.	Beteiligte, Auftragnehmer und Zeugen	
6.	Aussagen / Beweismittel / Auswertungsergebnisse	
	6.1. Aussage Tfzf Z 6427	
	6.2. Auswertung der Registriereinrichtung des Twg	
	6.3. Auswertung des Stellungsschreibers der EKSA	
	6.4. Lokalaugenschein durch die SUB	
	6.5. Statistische Auswertung von EK – Unfällen auf der EK km 10,439	
7.	Schlussfolgerungen	21
8.	Maßnahmen des IM und des Trägers der Straßenbaulast	
9.	Sonstige, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten	
10.	Ursache	
11.		
12.	and the state of t	
	Auszug aus Bescheid vom 13. Jänner 2009	
	Beilage fristgerecht eingelangte Stellungnahmen	30



Verzeichnis der Abbildungen

		Seite
Abbildung 1	Skizze Eisenbahnlinien Österreich	8
Abbildung 2	Lageskizze der EK km 10,439 Auszug aus Niederösterreich-Atlas - Quelle Land	0
A la la Hala con es O	Niederösterreich	9
Abbildung 3	Auszug aus VzG Strecke 16301 - Quelle IM	
Abbildung 4	Auszug aus Buchfahrplan Heft 440 – Quelle IM	
Abbildung 5	Auszug aus Buchfahrplan Heft 440 – Fahrplanmuster M 2811 – Quelle IM	
Abbildung 6	Auszug aus Buchfahrplan Heft 440 - Zuglaufblatt und Fahrplanmuster 141 - Quelle IM	11
Abbildung 7	Auszug aus Buchfahrplan Heft 440 - Vorbemerkungen - Quelle IM	12
Abbildung 8	Tagesaktuelles Zuglaufblatt Z 6427 - Quelle IM	12
Abbildung 9	Auszug Lageplanskizze Bf Winzendorf - Quelle IM	13
Abbildung 10	Detailskizze der EK km 10,439 Niederösterreich Atlas- Quelle Land Niederösterreich	14
Abbildung 11	Weggeschleuderter PKW - Quelle www.einsatzdoku.at	14
Abbildung 12	Ansicht des total zerstörten PKW - Quelle www.einsatzdoku.at	15
Abbildung 13	Ansicht der beschädigten Frontpartie des Twg - Quelle www.einsatzdoku.at	15
Abbildung 14	Tabelle "Verletzte Personen"	16
Abbildung 15	Zeitbezogene Auswertung Registriereinrichtung Twg 5022 047-2 – Quelle Traktionsleis	ster
-		17
Abbildung 16	Auswertung des Stellungsschreibers der EKSA – Quelle IM	18
Abbildung 17	Ansicht des Baken-Paares "95 m"	19
Abbildung 18	Ansicht des Baken-Paares "55 m"	19
Abbildung 19	Einmündung der Winzerstraße in die "Wiener Neustädter Straße"	20
Abbildung 20	Tabelle "Statistische Auswertung der EK km 10,439"	20
Abbildung 18	Sicherheitsempfehlung A-2012/069 aus Untersuchungsbericht	
Ü	BMVIT-795.302-IV/BAV/UUB/SCH/2012	21

Verzeichnis der Abkürzungen und Begriffe

BAV Bundesanstalt für Verkehr

BMVIT Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bf Bahnhof

DV Dienstvorschrift EK Eisenbahnkreuzung

EKSA Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage

EKÜS EK - Überwachungssignal

EPIGUS Institut für ganzheitliche Unfall- und Sicherheitsforschung Epigus

Hbf Hauptbahnhof

IM Infrastruktur Manager (Infrastrukturbetreiber)

La Übersicht über Langsamfahrstellen und Besonderheiten

NSA National Safety Authority (Nationale Eisenbahn-Sicherheitsbehörde)

ÖBB Österreichische Bundesbahnen

PI Polizeiinspektion PKW Personenkraftwagen

SUB Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes – Schiene RU Railway Undertaking (Eisenbahnverkehrsunternehmen)

Tfzf Triebfahrzeugführer
Twg Triebwagen / Triebzug

VK Vehicle Keeper (Fahrzeughalter)

VzG Verzeichnis örtlich zulässiger Geschwindigkeiten

Z Zug



Verzeichnis der Regelwerke

RL 2004/49/EG "Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit"

EisbG 1957 Eisenbahngesetz 1957, BGBI. Nr. 60/1957, idF. BGBI. I Nr. 50/2012

UUG 2005 Unfalluntersuchungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 123/2005,

i.d.F. BGBI. I Nr. 40/2012

MeldeVO Eisb Meldeverordnung Eisenbahn 2006, BGBL. II Nr. 279/2006
Eisenbahnbau- und –betriebsverordnung, BGBl. II Nr. 398/2008
EKVO Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961, BGBl. Nr. 2/1961

idF. BGBl. Nr. 123/1988

EisbKrV Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012, BGBl. Nr. 216/2010

BodenmarkierungsVO Bodenmarkierungsverordnung BGBI. Nr. 848/1995, idF. BGBI. II Nr. 370/2002

Verzeichnis der Regelwerke des IM/RU

DV V2 Signalvorschrift des IM
DV V3 Betriebsvorschrift des IM

ZSB Zusatzbestimmungen zur Signal- und zur Betriebsvorschrift des IM

Untersuchungsverfahren

Der Untersuchungsbericht stützt sich auf folgende Aktionen der SUB:

Lokalaugenschein vor Ort am 16. Dezember 2012

Bewertung der eingelangten Unterlagen:

• Unterlagen des IM eingelangt bis 17. Dezember 2012

Allfällige Rückfragen wurden bis 18. Dezember 2012 beantwortet.

Stellungnahmeverfahren vom 10. Jänner 2013 bis 15. Februar 2013



Vorbemerkungen

Die Untersuchung wurde gemäß den Bestimmungen des Art 19 Z 2 der RL 2004/49/EG in Verbindung mit den Bestimmungen des § 5 Abs 2 und 4 UUG 2005 durchgeführt.

Gemäß § 4 UUG 2005 haben Untersuchungen als ausschließliches Ziel die Feststellung der Ursache des Vorfalles, um Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung ähnlicher oder gleichartig gelagerter Vorfälle in der Zukunft beitragen können. Die rechtliche Würdigung der Umstände und Ursachen ist ausdrücklich nicht Gegenstand der Untersuchung. Es ist daher auch nicht der Zweck dieses Berichtes, ein Verschulden festzustellen oder Haftungsfragen zu klären. Der gegenständliche Vorfall wird nach einem Stellungnahmeverfahren mit einem Untersuchungsbericht abgeschlossen.

Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Gemäß Art 25 Z 2 der RL 2004/49/EG werden Sicherheitsempfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden in dem Mitgliedstaat oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind (siehe Art 25 Z 3 der RL 2004/49/EG).

Ohne schriftliche Genehmigung der Bundesanstalt für Verkehr, Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes darf dieser Bericht nicht auszugsweise wiedergegeben werden.



Empfänger

Dieser Untersuchungsbericht ergeht an:

Unternehmen / Stelle	Funktion
Lenker des PKW	Beteiligter
Tfzf Z 6427	Beteiligter
ÖBB-Infrastruktur AG	IM
ÖBB Personenverkehr AG	RU und VK
ÖBB-Produktion GmbH	Traktionsleister
ÖBB-Konzernbetriebsrat	Personalvertreter
Herr Landeshauptmann von Niederösterreich	Eisenbahnbehörde
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Oberste Eisenbahnbehörde
Landespolizeikommando Niederösterreich	Exekutive
Polizeiinspektion Bad Fischau-Brunn zu GZ. C1/18293/2012	Exekutive
Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt	Justizbehörde
BMWFJ - Clusterbibliothek	Europäisches Dokumentationszentrum



1. Zusammenfassung

Samstag, 8. Dezember 2012, um 17:54 Uhr, ereignete sich im Bf Winzendorf, auf der EK im km 10,439 (gesichert mit Lichtzeichenanlage) ein Zusammenprall zwischen Z 6427 und einem PKW.

Der Lenker des PKW wurde leicht verletzt.

Die Reisenden und das Zugpersonal blieben unverletzt.

Die Ursache für den Zusammenprall war das Übersetzen der EK trotz "HALT" gebietender Lichtzeichenanlage.

in 6427 39, (sevite the

2. Allgemeine Angaben

2.1. Zeitpunkt

Samstag, 8. Dezember 2012, um 17:54 Uhr

2.2. Örtlichkeit

IM ÖBB Infrastruktur Betrieb AG

- Strecke 16301 von Wiener Neustadt Hbf nach Bf Puchberg am Schneeberg
- Bf Winzendorf
- EK km 10,439



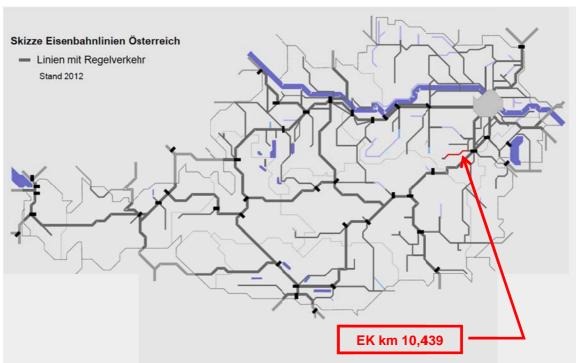


Abbildung 1 Skizze Eisenbahnlinien Österreich

2.3. Witterung, Sichtverhältnisse

Heiter, - 5 °C, Dunkelheit, keine witterungsbedingten Einschränkungen der Sichtverhältnisse.

2.4. Behördenzuständigkeit

Die zuständige Eisenbahnbehörde ist der Landeshauptmann von Niederösterreich. Die Oberste Eisenbahnbehörde im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wird von der Untersuchung durch Übermittlung des Untersuchungsberichtes in Kenntnis gesetzt.

2.5. Örtliche Verhältnisse

Die EK im km 10,439 liegt auf der eingleisigen, nicht elektrisch betriebenen ÖBB-Strecke 16301 Wiener Neustadt Hbf – Bf Puchberg am Schneeberg und wird durch eine Lichtzeichenanlage gesichert. In Fahrtrichtung 1 (Z 6427) wird die EKSA zugbewirkt eingeschaltet. Die ordnungsgemäße Funktion der EKSA wird dem Tfzf durch ein EKÜS signalisiert.

Die Betriebsabwicklung erfolgt gemäß den Bestimmungen und Vorgaben der Regelwerke des IM.



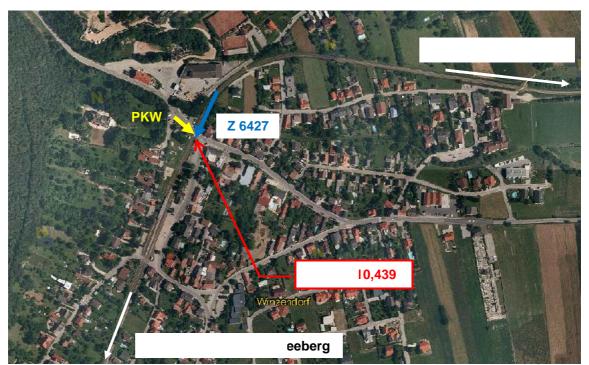


Abbildung 2 Lageskizze der EK km 10,439 Auszug aus Niederösterreich-Atlas - Quelle Land Niederösterreich

2.6. Zusammensetzung der beteiligten Fahrt

R 6427 (Regionalzug)

Zuglauf: von Bf Wiener Neustadt Hbf nach Bf Puchberg am Schneeberg

Zusammensetzung:

- 89 t Gesamtgewicht (Masse gemäß Maß- und Eichgesetz)
- 42 m Gesamtzuglänge
- Twg 95 81 5022 047-2
- Buchfahrplan Heft 440 des IM Zuglaufblatt und Fahrplanmuster 141 Fahrplanhöchstgeschwindigkeit 80 km/h
 Bremshundertstel erforderlich 81 %
- Bremshundertstel vorhanden 136 % (laut Zugdaten)
- durchgehend und ausreichend gebremst

Der Twg weist eine gültige Registrierung im Österreichischen Schienenfahrzeug-Einstellungsregister auf.

Besetzung:

Ca. 25 Reisende 1 Tfzf



BMVIT-795.328-IV/BAV/UUB/SCH/2012

Auszug aus VzG Strecke 16301

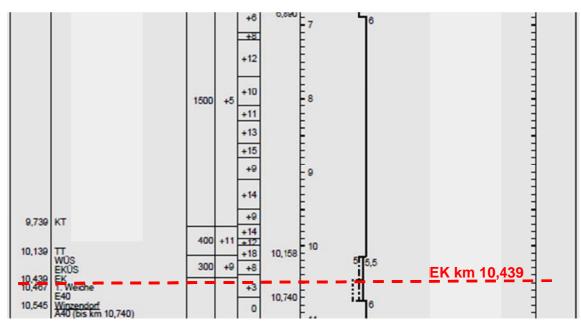


Abbildung 3 Auszug aus VzG Strecke 16301 - Quelle IM

Die örtlich zulässige Geschwindigkeit im betroffenen Streckenabschnitt betrug gemäß VzG des IM 55 km/h.

Auszug aus ÖBB-Buchfahrplan Heft 430



)	281 a) Erhöhte Se	itenbes	chleuni	Vmax =	110 km/h = 101 %	1
	Zug Nr.	Abfahrt	Verkeh Fahr- plan- muster	rt nach Het Seite	Ankunft	sonstige Besonderheiten
R	6401	0.38	2813	98	1.23	
R	6407	7.37	2811	98	8.23	
R	6411	9.37	2811	98	10.23	
R	6415	11.37	2811	98	12.23	Alternativfahrplan ist A 64ll P
R	6417	12.37	2811	98		Alternativfahrplan ist A 6415
R	6419	400000	2811	98	14.23	Alternativfahrplan ist A 6417
R	6421	14.37	2811	98		Alternativfahrplan ist A 6419
						Alternativfahrplan ist A 6421
R	6423		2811	98	16.23	P Alternativfahrplan ist A 6423
R	6425	16.37	2811	98	17.23	P Alternativi ahrolan ist A 6425
R	6427	17.37	2811	98	18.23	P
R	6429	18.37	2811	98	19.23	Alternativi ahrplan ist A 6427

Abbildung 4 Auszug aus Buchfahrplan Heft 440 - Quelle IM



BMVIT-795.328-IV/BAV/UUB/SCH/2012

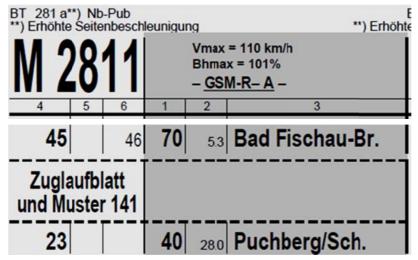


Abbildung 5 Auszug aus Buchfahrplan Heft 440 – Fahrplanmuster M 2811 – Quelle IM

Gemäß Buchfahrplan Heft 440 – Fahrplanmuster M 2811 verkehrte Z 6427 im Streckenabschnitt zwischen Bf Bad Fischau-Brunn und Bf Puchberg am Schneeberg gemäß Zuglaufblatt und Fahrplanmuster 141.

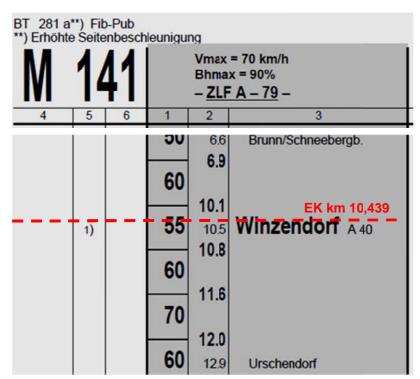


Abbildung 6 Auszug aus Buchfahrplan Heft 440 - Zuglaufblatt und Fahrplanmuster 141 - Quelle IM



1) Siehe Vorbemerkungen Alle Fahrten haben unbedingt anzuhalten in der Richtung 1: Bad Fischau-Brunn - Puchberg am Schneeberg: - in Winzendorf: - in Willendorf: Der Zgf (Tfzf, Kl-Führer) schaltet jeweils die Lichtzeichenanlage ein.

Abbildung 7 Auszug aus Buchfahrplan Heft 440 - Vorbemerkungen - Quelle IM

Die zulässige Geschwindigkeit laut Auszug aus Buchfahrplan Heft 440 des IM - Zuglaufblatt und Fahrplanmuster 141 von Z 6427 betrug 55 km/h.

Tagesaktuelles Zuglaufblatt Z 6427

	1) Der Zgf (Tfzf) schaltet die EKSA ein. ZLF A-79 Sa, 08.12.2012 14/20											
ZUC	Ø	UFI BE	Bad Fischau-B	Fahrplanmuster 141 Bad Fischau-Br. Puchberg/Sch. Fahrzeuge von bis m Fahrzeuge von bis					R	6427		
1	2	3		4			5		\perp	6		7
An- kunft	Ein- fahrt	Ab- fahrt	Be	triebsstellen		GPS	Fahr	erlaubni bis	s	Zuglaufmeldunge	en	x 0
17.45		17.46	Bad Fis	chau-Br.			G	S ein?	A			
	х	48	Brunn/Schneete	ergb.			1					
52	1)	53	Winzen	dorf	A40	2501		.				
	х	56	Urschendorf				3					
18.00	1)	18.01	Willendorf A40		2502	Wil		X		×	6428	
	х	02	Rothengrub					1				
	х	05	Unter Höflein									
10		10	Grünba	ch/Sch.	A40	2503						
	х	13	Grünbach Schul	,								
	Х	15	Grünbach Kohle	nwerk								
	х	18.21	Pfennigbach									
18.23			Puchbei	rg/Sch.		2504	PJ	ľγ	•	,		
THREELAUBNIS WIDERRUFEN! In WE												

Abbildung 8 Tagesaktuelles Zuglaufblatt Z 6427 - Quelle IM

Im tagesaktuellen Zuglaufblatt von Z 6427 wurde die nach dem Zusammenprall widerrufene Fahrerlaubnis ab Wz (Bf Winzendorf) eingetragen.



Geschwindigkeitseinschränkung durch La

Im betroffenen Streckenabschnitt gab es keine Eintragung bezüglich einer Einschränkung der Geschwindigkeit.

Geschwindigkeitseinschränkung durch schriftliche Befehle

Eine Einschränkung der Geschwindigkeit durch schriftliche Befehle liegt der SUB nicht vor.

3. Beschreibung des Vorfalls

Am 8. Dezember 2012 sollte Z 6427 von Wiener Neustadt Hbf nach Bf Puchberg am Schneeberg geführt werden.

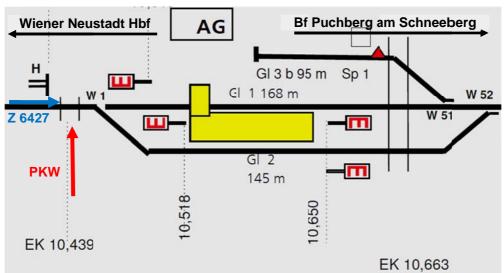


Abbildung 9 Auszug Lageplanskizze Bf Winzendorf - Quelle IM

Um ca. 17:54 Uhr näherte sich Z 6427 dem Bf Winzendorf.

Die EK im km 10,439 war ordnungsgemäß mit Lichtzeichen gesicherten (Rotlicht).

Der PKW näherte sich auf der Landeshauptstraße "LH 87" aus westlicher Richtung kommend der EK und versuchte diese trotz Rotlicht zu übergueren.





Abbildung 10 Detailskizze der EK km 10,439 Niederösterreich Atlas- Quelle Land Niederösterreich

Der PKW wurde auf der EK vom Twg 95 81 5022 047-2 erfasst und nach ca. 10 m durch eine Pflanzenhecke auf einen Parkplatz geschleudert.



Abbildung 11 Weggeschleuderter PKW - Quelle www.einsatzdoku.at



Der Lenker des PKW wurde durch die Kollision mit Z 6427 leicht verletzt.

Das Zugpersonal und die Reisenden blieben unverletzt.



Abbildung 12 Ansicht des total zerstörten PKW - Quelle www.einsatzdoku.at



Abbildung 13 Ansicht der beschädigten Frontpartie des Twg - Quelle www.einsatzdoku.at



4. Verletzte Personen, Sachschäden und Betriebsbehinderungen

4.1. Verletzte Personen

Verletzte Personen Casualties	keine none	tödlich fatality	schwer serious injured	leicht easily injured
Passagiere Passengers	×			
Eisenbahnbedienstete Staff	×			
Benützer von EK L.C. Users		•	-	1
Unbefugte Personen Unauthorised Persons				
Andere Personen Other	×			

Abbildung 14 Tabelle "Verletzte Personen"

4.2. Sachschäden an Infrastruktur

Sachschäden an der Infrastruktur (ein EK-Signalgeber mit Andreaskreuz total und ein Signal "EKÜS" teilweise beschädigt).

4.3. Sachschäden an Fahrzeugen und Ladegut

Am Tfz entstand erheblicher Sachschaden, am PKW entstand Totalschaden.

4.4. Schäden an Umwelt

Keine Schäden an der Umwelt.

4.5. Summe der Sachschäden

Die Summe der Sachschäden an Eisenbahnfahrzeugen und -infrastruktur wurde auf € 30 000,- geschätzt.

4.6. Betriebsbehinderungen

Streckenunterbrechung zwischen Bf Bad Fischau-Brunn und Bf Winzendorf bis 19:38 Uhr. Eine Bewachung der EK wurde eingerichtet.

Es kam zu Zugsverspätungen und Zugausfällen im Personennahverkehr.

Ein Schienenersatzverkehr wurde eingerichtet.



5. Beteiligte, Auftragnehmer und Zeugen

- Lenker des PKW
- IM ÖBB-Infrastruktur AG
- RU ÖBB-Personenverkehr AG
- ÖBB-Produktion GmbH (Traktionsleister)
 - o Tfzf Z 6427 (ÖBB-Produktion GmbH)

6. Aussagen / Beweismittel / Auswertungsergebnisse

6.1. Aussage Tfzf Z 6427

(gekürzt und sinngemäß)

Am 8. Dezember 2012 sollte Z 6427 von Wiener Neustadt Hbf nach Bf Puchberg am Schneeberg geführt werden.

Bei Befahren der EK km 10,439 wurde am Twg eine leichten Ruck verspürt. Es wurde sofort angehalten und Nachschau gehalten. Ein PKW war mit Z 6427 kollidiert und zur Seite geschleudert worden.

6.2. Auswertung der Registriereinrichtung des Twa

Die Aufzeichnung der Registriereinrichtung von Z 6427 wurde nach dem Ereignis gesichert und durch den Traktionsleister ausgewertet.

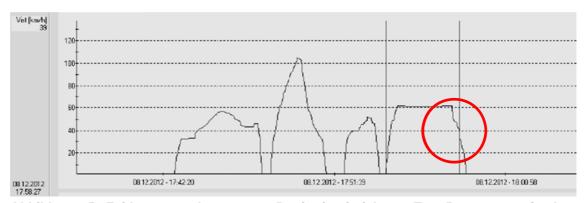


Abbildung 15 Zeitbezogene Auswertung Registriereinrichtung Twg 5022 047-2 – Quelle Traktionsleister

Auswertung des Traktionsleisters:

Zusammenprall bei ca. v = 39 km/hDie registrierte Uhrzeit entsprach ca. MEZ (="Winterzeit").

Die zulässige Geschwindigkeit wurde von Z 6427 eingehalten.



6.3. Auswertung des Stellungsschreibers der EKSA

100	0000	1000	00000000	00000000	
17	EinA	÷ 1	8	08.12.12	17:53:16
89	GGÜ	9.1		08.12.12	17:53:16
95	St1	9 B	x St1	08.12.12	17:53:17
10	GRÜ	9 1	ŷ.	08.12.12	17:53:21
16	X16	÷ 1		08.12.12	17:53:21
89	66ü	+ 0		08.12.12	17:53:21
16	X16	9 B		08.12.12	17:53:50
18	Rusil	÷ 1	#	08.12.12	17:53:50
22	AusC	9 1	#	08.12.12	17:53:52
10	GRÜ	÷ 0	0	08.12.12	17:53:52
18	RusA	→ Ø		08.12.12	17:53:58
17	EinA	9 B		08.12.12	17:53:58
22	AusC	+ 0		08.12.12	17:54:20
85	Sti	9 1		08.12.12	17:54:20

Abbildung 16 Auswertung des Stellungsschreibers der EKSA – Quelle IM

Die registrierte Uhrzeit entspricht MEZ (= Winterzeit).

Die Auswertung des EK-Stellungsschreiber wurde der SUB zur Verfügung gestellt. Die Auswertung ergab, dass die EKSA zum Zeitpunkt des Zusammenpralls tauglich war und durch Rotlicht an der Lichtzeichenanlage dem Straßenverkehr "HALT" geboten hat.



6.4. Lokalaugenschein durch die SUB

Am 16. Dezember 2012 erfolgte durch die SUB ein Lokalaugenschein vor Ort, dabei wurde im Vergleich zum Lokalaugenschein vom 25. Juni 2012 festgestellt:

Die in Fahrtrichtung des PKW aufgestellten Gefahrenzeichen "BAKEN" mit zwei Balken weisen trotz unterschiedlicher Entfernung der Baken-Paare von der EK die gleichen Entfernungsangaben auf und waren augenscheinlich unverändert.

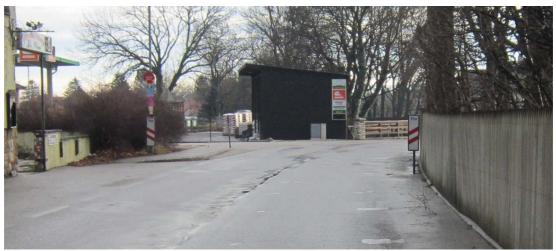


Abbildung 17 Ansicht des Baken-Paares "95 m"

Die in Fahrtrichtung des PKW aufgestellten Gefahrenzeichen "BAKEN" mit einem Balken waren annähernd in der gleichen Entfernung mit den gleichen Entfernungsangaben "55 "m aufgestellt.



Abbildung 18 Ansicht des Baken-Paares "55 m"



Bei der Einmündung der "Winzerstraße" (eine Sackgasse) in die "Wiener Neustädter Straße" wurden rechts und links die Gefahrenzeichen "BAHNÜBERGANG OHNE SCHRANKEN" mit einer Zusatztafel "PFEIL" (nach links) angebracht.



Abbildung 19 Einmündung der Winzerstraße in die "Wiener Neustädter Straße"

Bezüglich der getroffenen Maßnahmen bei der Beschilderung der EK liegen der SUB keine Unterlagen vor.

6.5. Statistische Auswertung von EK – Unfällen auf der EK km 10,439

Unfälle im Zeitraum vom 1. Jänner 2007 bis 8. Dezember 2012

Datum	l lla marit	Schienen-	Straßen-		Verletzte Personen			
Datum	Uhrzeit	fahrzeug	fahrzeug	keine	tödlich	schwer	leicht	
11.05.2011	06:38	Z 6405	PKW	\boxtimes				
17.06.2012	15:08	Z 6422	PKW		1	-	-	
08.12.2012	17:54	Z 6427	PKW		-	-	1	

Abbildung 20 Tabelle "Statistische Auswertung der EK km 10,439"

Die Auswertung zeigt, dass sich seit Inbetriebnahme der LZA gemäß Bescheid vom 13. Jänner 2009 drei Unfälle ereigneten.



7. Schlussfolgerungen

Z 6427 hat die vorgegeben Regelwerke und Geschwindigkeiten eingehalten.

Die EK war ordnungsgemäß gesichert.

Der Lenker des PKW hat die Bestimmungen der EKVO nicht beachtet. Die nach dem Ausschlussverfahren durchgeführte Untersuchung lässt keinen anderen Schluss zu, da keine Hinweise auf weitere Ursachen ermittelt werden konnten.

8. Maßnahmen des IM und des Trägers der Straßenbaulast

Anlässlich des Unfalles vom 17. Juni 2012 wurde durch die SUB mit dem Untersuchungsbericht BMVIT-795.302-IV/BAV/UUB/SCH/2012 vom 23. August 2012 folgende Sicherheitsempfehlung ausgesprochen:

Punkt Laufende Jahres- nummer	Sicherheitsempfehlungen	richtet sich an
12.1 A-2012/069	Überprüfung, ob eine Evaluierung der EK erfolgen muss. Dies umfasst insbesondere die Situierung der technischen Einrichtungen und Straßenverkehrszeichen bzw. Signale (z.B. Aufstellungspunkte, Sichtbarkeit der Einrichtungen, Haltelinien udgl.).	von Niederösterreich

Abbildung 21 Sicherheitsempfehlung A-2012/069 aus Untersuchungsbericht BMVIT-795.302-IV/BAV/UUB/SCH/2012

Bezüglich der Sicherheitsempfehlung A-2012/069 liegen der SUB keine Informationen über durchgeführte Maßnahmen vor.

9. Sonstige, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten

Keine.

10. Ursache

Auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Ursache in einer menschlichen Fehlhandlung des Straßenverkehrsteilnehmers begründet ist.

11. Berücksichtigte Stellungnahmen

Siehe Beilage.



12. Sicherheitsempfehlungen

Punkt Laufende Jahres- nummer	Sicherheitsempfehlungen	richtet sich an
12.1 A-2013/006	Abhalten von besonderen Informationsveranstaltungen vor Ort über EK im Allgemeinen und das richtige	Herr Landes- hauptmann von
	Verhalten der Straßenverkehrsteilnehmer im Besonderen (z.B. in Gemeinden, in Schulen, direkt bei der EK udgl.).	Niederösterreich
12.2	Schulung der Mitarbeiter der Exekutive über das	Landespolizei-
A-2013/007	StVO-konforme Verhalten im Bereich einer EK in Bezug auf die EisbKrV 2012 und Schwerpunktaktion der	kommando Niederösterreich
	Exekutive direkt vor Ort bei der EK	Mederosterreion
12.3	Überprüfung, ob die Errichtung einer Rotlichtüber-	Herr Landes-
A-2013/008	wachungskamera zur Überwachung des Verhaltens	hauptmann von
	der Straßenverkehrsteilnehmer bei haltzeigenden Lichtzeichen der EK erforderlich ist.	Niederösterreich
12.4	Überprüfung, ob die gemäß EPIGUS Studie ange-	BMVIT
A-2013/009	brachten Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung von	
	Konfliktstellen in die Bodenmarkierungsverordnung aufgenommen werden müssen.	

Wien, am 22. Februar 2013

Bundesanstalt für Verkehr Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes - Schiene

Dieser Untersuchungsbericht gemäß § 15 UUG wurde vom Leiter der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 14 UUG genehmigt.

Beilage: Auszug aus Bescheid vom 13. Jänner 2009

Fristgerecht eingelangte Stellungnahmen



Auszug aus Bescheid vom 13. Jänner 2009

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr

Abteilung Verkehrsrecht Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

(027 42) 9005

Durchwahl 12902

Datum

13. Jänner 2009

RU6-E-2766/001-2008 Bearbeiter

Mag. Steinkellner

Betrifft

Wiener Neustadt Hbf - Puchberg am Schneeberg Eisenbahnkreuzung in km 10,439 mit der Landesstraße 87 in Winzendorf, Verhandlungsschrift - Versendung

Die am 1. Dezember 2008 in Winzendorf aufgenommene Verhandlungsschrift des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, wird zur Kenntnis und weiteren Verwendung übermittelt.

Ergeht an:

- 3. ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG, IS-Technik Region Ost, Laxenburgerstraße 2, √ 1100 Wien
- Bundesministerium f
 ür Verkehr, Innovation und Technologie Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
- 2. ÖBB-Infrastruktur Bau AG, Leit- und Sicherungstechnik, Praterstern 3-4, 1020 Wien
- 4. Abteilung Landesstraßenfinanzierung und -verwaltung

Für den Landeshauptmann

Mag. Steinkellner

elektronisch unterfertigt



RU6-E-2766/001-2008

Betrifft:

ÖBB Strecke Wiener Neustadt Hbf - Puchberg am Schneeberg, Eisenbahnkreuzung in km 10,439 mit der L 87 in Winzendorf, Antrag gemäß § 49 Abs. 2 EisbG

Verhandlungsschrift

aufgenommen vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, am

1. Dezember 2008 in Winzendorf

Beginn der Verhandlung: 14:00 Uhr

A) Anwesend

als Verhandlungsleiter

als Amtssachverständiger für Eisenbahntechnik- und –betrieb

Verkehrs-Arbeitsinspektorat

GR der Marktgemeinde Winzendorf-Mutmannsdorf

GGR der Marktgemeinde Winzendorf-Mutmannsdorf

GR der Marktgemeinde Winzendorf-Mutmannsdorf

als Vertreter der ÖBB Infrastruktur Bau AG – Basisinvestition

als Vertreter der ÖBB Infrastruktur Bau AG – Basisinvestition

als Vertreter der ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG - IS-Technik – Ost

Abteilung Landesstraßenfinanzierung und - verwaltung



B) Gegenstand

Die ÖBB-Infrastruktur Bau AG hat den Antrag auf Entscheidung über die zukünftige Art der Sicherung gem. § 49 Abs. 2 EisbG 1957 bei der Eisenbahnkreuzungen in km 10.439 der ÖBB Strecke Wr. Neustadt – Puchberg gestellt.

Begründet wurde das Ansuchen damit, dass die Marktgemeinde Winzendorf beabsichtigt, beidseitig der Eisenbahnkreuzung Gehwege zu errichten. Durch dieses Vorhaben ist es erforderlich die Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage umzugestalten.

Gegenstand der Verhandlung ist das oben aufgezeigte Vorhaben.

C) Allgemeines

Mit Kundmachung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 12. November 2008, RU6-E-2766/001-2008, wurde die Verhandlung für den heutigen Tag anberaumt.

Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt.

D) Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Eisenbahn- und Verkehrstechnik:

Befund:

Die gegenständliche Eisenbahnkreuzung liegt in der Gemeinde Winzendorf und ist derzeit durch eine halbautomatische Lichtzeichenanlage gesichert (Bescheid des BMVIT vom 27.03.1990, 226.817-2-II/21-1990).

Die Frequenz in 24 Stunden auf der Schiene beträgt durchschnittlich 35 Züge, auf der Straße durchschnittlich 3000 KFZ. Die örtlich zulässige Geschwindigkeit auf der Bahn beträgt in beiden Fahrtrichtungen 60 km/h.

An der gegenständlichen Eisenbahnkreuzung werden auf beiden Straßenseiten der L 87 Gehsteige errichtet. Die Fahrbahnbreite auf der L 87 wird im Bereich der EK mit ca. 6,5 m ausgeführt.



Bei der Realisierung des vorliegenden Umbaues der Eisenbahnkreuzung ist die derzeitige Sicherung durch eine halbautomatische LZA weiterhin beizubehalten.

Die Aufstellung der Signalgeber und der Andreaskreuze hat außerhalb des Lichtraumes für die Fußgänger zu erfolgen. Ebenfalls ist das Lichtraumprofil der Straße freizuhalten und die Signalgeber bzw. die Andreaskreuze sind mind. 30 cm vom Fahrbahnrand entfernt anzuordnen.

Hingewiesen wird, dass derzeit aufgestellte Verkehrszeichen "Bahnübergang ohne Schranken" auf der Bahnstraße verwittert und daher zu erneuern ist.

Erklärungen:

VAI:

Die Vorschreibungen des ASV sind einzuhalten, sonst stehen dem Vorhaben keine Arbeitnehmerschutzvorschriften entgegen.

Die Vertreter der ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG:

Die Vertreter der Antragstellerin stimmen dem Verhandlungsergebnis zu.

Die Erneuerung des Verkehrszeichens wird veranlasst.

Für die Errichtung der beiden Gehwege im Bauverbotsbereich der Bahn ist die Zustimmung gem. Eisenbahngesetz § 42 bei der ÖBB – Immobilien GmbH zu erwirken.

Abteilung Landesstraßenverwaltung:

Das Verhandlungsergebnis wird zur Kenntnis genommen. Da es sich um sog. Nebenanlagen einer Landesstraße handelt, werden keine Kosten übernommen.



BMVIT-795.328-IV/BAV/UUB/SCH/2012



Der Verhandlungsleiter verkündet folgenden

Bescheid

Der Landeshauptmann von NÖ entscheidet wie folgt:

Spruch

1.)

Die Eisenbahnkreuzung in km 10,439 der ÖBB Strecke Wr. Neustadt – Puchberg ist gemäß § 9 EKVO 1961 durch eine Lichtzeichenanlage zu sichern.

Rechtsgrundlage:

§ 49 Abs. 2 des Eisenbahngesetzes 1957 idgF

2)

Die ÖBB-Infrastruktur Bau AG hat Kommissionsgebühren in der Höhe von € 37,80 (4 halbe Stunden x € 9,45) innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der schriftlichen Ausfertigung mit dem beigeschlossenen Zahlschein an das Amt der NÖ Landesregierung zu entrichten.

Rechtsgrundlage:

§ 77 AVG, § 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

Begründung

Wie die Sicherung einer Eisenbahn vorgenommen werden kann, bestimmt § 2 Abs. 2 EKVO, wobei die in Frage kommende Ausgestaltung der einzelnen Sicherungsarten in der EKVO noch näher geregelt wird (z. B. Ankündigungsart des Schließens von



BMVIT-795.328-IV/BAV/UUB/SCH/2012

Schranken nach § 8 Abs. 5 EKVO; siehe VwGH vom 8. Juli 1992, Zl. 91/03/0093). Hiezu darf auch auf die Ausführungen zu den Bestimmungen des § 49 Abs. 2 in der im Verlag Linde erschienenen kommentierten Ausgabe des Eisenbahngesetzes (*Catharin* in *Catharin/Gürtlich*, Eisenbahngesetz (2007) 398 ff) verwiesen werden. Falls aufgrund der Festlegung der Sicherungsart nach § 49 Abs. 2 EisbG eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erforderlich ist, hat das Eisenbahnunternehmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gemäß § 31 ff EisbG Entwurfsunterlagen im Sinne des § 31a EisbG vorzulegen.

Einer jüngsten Berufungsentscheidung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie ist zu entnehmen, dass sich die Entscheidung der Behörde gemäß § 49 Abs. 2 EisbG auf die von der EKVO vorgegebenen Sicherungsmöglichkeiten zu beschränken hat.

D. h. alle weiteren, im Gutachten des ASV angesprochenen Fragen betreffend die Art der Ein- und Ausschaltung der ggst. Lichtzeichenanlage, die Anzahl der Signalgeber, die konkrete Situierung in Bezug auf die Gleisanlage, die Errichtung eines durchgehenden, in die Sicherungsanlage mit einzubeziehenden Gehsteiges über die Eisenbahnkreuzung und die Anordnung von Straßenverkehrs (Gefahrenzeichen), stellen keinen Gegenstand der Entscheidung gem. § 49 Abs. 2 EisbG mehr dar, sonder sind vielmehr Fragen der baulichen Gestaltung.

Die bauliche Umsetzung ist in der Regel ein gem. § 36 EisbG genehmigungsfreies Eisenbahnbauvorhaben, sofern keine fremden Rechte berührt werden, die auch vom Eisenbahngesetz geschützt werden!

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen den Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

 binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technischen möglichen Weise beim Amt der NÖ Landesregierung eingebracht werden,



- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Für den Landeshauptmann Mag. Steinkellner

Auf das Verlesen der Verhandlungsschrift wurde verzichtet.

Jene Verhandlungsteilnehmer, die diese Verhandlungsschrift nicht am Schluss unterfertigten, haben sich nach ihrer Erklärung bzw. ohne Einwände vor Schluss der Verhandlung entfernt.

Ende der Verhandlung: 16.00 Uhr

Dauer der Verhandlung: 4 halbe Stunden (2 Amtsorgane)

Unterschriften:

Mag. Steinkellner e.h.

Unterschriften unleserlich



Beilage fristgerecht eingelangte Stellungnahmen

Litera Stellungnahme des BMVIT (Auszug), eingelangt am 28. Jänner 2013

Aus Sicht der Abteilungen IV/SCH5 (Fachbereich Betrieb) und IV/SCH2 (Fachbereich Sicherung schienengleicher Eisenbahnkreuzungen) ergeben sich zu dem vorgelegten vorläufigen Untersuchungsbericht nachstehende Einsichtsbemerkungen:

Abteilung IV/SCH5: Fachbereich Betrieb: a) 1. Der vorläufige Untersuchungsbericht wird zur Kenntnis genommen. 2. Die behördliche Zuständigkeit dieser Bahnstrecke, ausschließlich der genehmigungsb) pflichtigen Dienstvorschriften, obliegt dem Landeshauptmann von Niederösterreich. 3. Im Punkt 2.6 des vorläufiger Untersuchungsberichtes ist die Bezeichnung des Fahrplanc) musters richtig zu stellen. d) Im Punkt 6.1 des vorläufiger Untersuchungsberichtes ist im zweiten Absatz der erste Satz 4. zu korrigieren. 5. Im Punkt 7. des vorläufigen Untersuchungsberichtes ist die Bezeichnung "LKW" auf "PKW" e) zu ändern. Die Sicherheitsempfehlungen gemäß Punkt 12.1 und 12.3 ist an den Landes-hauptmann 6. f) von Niederösterreich gerichtet und von diesem umzusetzen. Die Sicherheitsempfehlung gemäß Punkt 12.2 ist an das Landespolizeikommando von g) 7. Niederösterreich gerichtet und von diesem umzusetzen. h) 8. Die Sicherheitsempfehlung gemäß Punkt 12.4 ist an das BMVIT (Fachbereich Straße) gerichtet und von diesem umzusetzen.

Abteilung IV/SCH2:

Fachbereich Sicherung schienengleicher Eisenbahnkreuzungen:

- Der vorläufige Untersuchungsbericht wird zur Kenntnis genommen.
- Der Landeshauptmann von Niederösterreich ist für diese Bahnstrecke zuständig, soweit sich aus dem Eisenbahngesetz 1957 keine abweichende Zuständigkeit ergibt (beispielsweise allgemeine Anordnungen an Eisenbahnbedienstete).
- Es wäre zu klären, ob die Eisenbahnkreuzung während des für den gegenständlichen Unfall relevanten Zeitraumes dem genehmigten Zustand entsprochen hat.
- Im Punkt 12.3 (Sicherheitsempfehlung) stellt sich die Frage, ob die verwendete Bezeichnung des Adressaten der Exekutive beabsichtigt verwendet wird.



und deren Berücksichtigung

Litera	Anmerkung
a)	-
b)	-
c)	berücksichtigt
d)	berücksichtigt
e)	berücksichtigt
f)	-
g)	-
h)	-
i)	-
j)	-
k)	
l)	

